

## Informationsschreiben der Bundesnetzagentur zur Festlegung des „geschützten Kunden“ veröffentlicht

Aufgrund des Energiesicherungsgesetzes ist die BNetzA verpflichtet, den „lebenswichtigen Bedarf“ an Gas sicherzustellen. Dazu muss die BNetzA den sogenannten „geschützten“ sowie den „nicht geschützten Kunden“ definieren, für den ein solcher „lebenswichtiger Bedarf“ besteht. Die BNetzA hat nun in einem ersten Schreiben vom 5. September 2022 erste Hinweise dazu erteilt, welche Kunden als „geschützt“ gelten und welche nicht. Sollte es tatsächlich dazu kommen, dass die BNetzA in diesem Winter als Bundeslastverteiler Anweisungen dazu erteilen muss, sind diese Feststellungen von elementarer Wichtigkeit für die Wirtschaft und die Bevölkerung in Deutschland.

Wenn wegen einer unmittelbar drohenden Gasmangellage die Notfallstufe im Rahmen des Notfallplans Gas ausgerufen wird, kann die BNetzA **Anweisung zur Reduzierung des Gasverbrauchs** für bestimmte Letztverbraucher treffen. Grundsätzlich würden zunächst nicht geschützte Kunden von einer Reduzierung oder Einschränkung betroffen sein, wenn diese Maßnahmen jedoch nicht ausreichen, kann es auch zu Einschränkungen bei dem Gasbezug von geschützten Kunden kommen. Der Gasbezug selbst von geschützten Kunden wird teilweise nicht als „lebenswichtiger Bedarf“ anerkannt. Selbst der „European Gas Demand Reduction Plan“ hat festgelegt, dass der Gasbezug auch bei geschützten Kunden teilweise nicht als lebenswichtig angesehen werden kann. Dennoch ist die Unterscheidung zwischen geschützter und nicht geschützter Kunde sowie die Definition des lebenswichtigen Bedarfs wichtig für die Frage welche Kunden wie lange versorgt werden, welche Maßnahmen gegen eine Reduzierung getroffen werden können oder letztendlich welche Unternehmen ihre Produktion einstellen müssen.

Die BNetzA beruft sich auf § 53 EnWG und bestimmt in dem in der Anlage beigefügten Schreiben folgende Kunden als „**geschützt**“:

1. Haushaltskunden;
2. Kunden mit einer Ausspeiseleistung von max. 500 kWh pro Stunde und einer jährlichen Gasentnahme von maximal 1.500 MWh, also insbesondere kleine und mittlere Unternehmen der Sektoren Gewerbe, Handel und Dienstleistungen;
3. Letztverbraucher, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern, wie z. B. Betreiber von BHKWs zur Wärmeversorgung;
4. Fernwärmanlagen, die keinen Brennstoffwechsel vornehmen können, soweit sie Haushaltskunden, SLP-Kunden und Kunden beliefern, die grundlegende soziale Dienste erbringen;
5. Kunden, die grundlegende soziale Dienste erbringen, insb. Dienste in den Bereichen der Gesundheitsversorgung (z. B. Krankenhäuser), essenziellen sozialen Versorgung (Strom- und Wasserversorgung), Notfallversorgung, Sicherheit, Bildung oder öffentlichen Verwaltung. Zulieferer und Dienstleister für diese Kunden nach Nr. 5 sind nicht erfasst.

Die BNetzA führt Beispiele für die einzelnen Branchen an, die unter den Begriff der grundlegenden sozialen Dienste fallen. Im Falle einer Notfallstufe und eines konkreten Gasmangels sollen geschützte Kunden auf den „Komfort-Anteil“ ihres Gasbezugs verzichten.

Dieser Anteil wird bei geschützten Kunden aber grundsätzlich deutlich geringer sein als bei nicht geschützten Kunden.

Das folgende Schaubild verdeutlicht (vermutlich), dass der Bezug der nicht geschützten Kunden nicht bis auf „0“ reduziert wird, bevor der Bezug der geschützten Kunden eingeschränkt wird. Die nicht geschützten Kunden werden in der konkreten Notfalllage nicht komplett von der Versorgung abgeschnitten, auch die geschützten Kunden werden mit Einschränkungen zu rechnen haben.

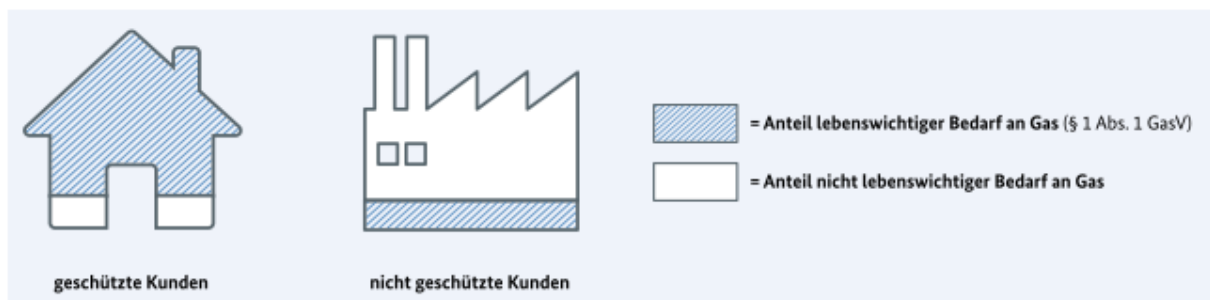


Abbildung 1

Quelle: [www.bundesnetzagentur.de/hintergrund-gasversorgung](http://www.bundesnetzagentur.de/hintergrund-gasversorgung)

Das Schreiben ist als ein erster Festlegungsversuch anzusehen, detaillierte Erläuterungen des lebenswichtigen Bedarfs enthält das Schreiben der BNetzA nicht. Es wird mitgeteilt, dass die BNetzA weiter daran arbeitet, herauszuarbeiten welche weiteren schutzwürdigen oder lebenswichtigen Bedarfe es gibt.

Auslegungshilfen bietet dabei der "[European Gas Demand Reduction Plan](#)". Danach sind in abgestufter Reihenfolge soziale Kriterien (so z. B. die Gesundheit, die Sicherheit, Umweltbelange und die Lebensmittelversorgung etc.), grenzübergreifende Lieferketten, Substitutions- und Reduktionsmöglichkeiten, voraussichtliche Schäden und zuletzt wirtschaftliche Erwägungen heranzuziehen.

Die BNetzA hat angekündigt, zwei weitere Zwischenberichte am 30. September 2022 und dem 14. Oktober 2022 zu veröffentlichen. Auch eine Vulnerabilitätsstudie mit einem Bericht und Datensätzen zu den Wertschöpfungsketten soll bis zum 28. Oktober 2022 vorliegen.

**Sprechen Sie uns an!**



*Elmar Bormacher*  
*Rechtsanwalt*  
*[elmar.bormacher@achterwinter.de](mailto:elmar.bormacher@achterwinter.de)*  
*+49 (211) 530660-20*